

**Satzung der Stadt Flensburg über die Einschränkung des Gemeingebrauchs
an dem der Sondernutzung unterliegenden
Meeresstrand in der Stadt Flensburg
(Strandsatzung)**

Aufgrund der

- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)
- § 34 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) in Verbindung mit
- § 1 Absatz 1 Satz 1 der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung sowie jeweils in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Flensburg vom 04.05.2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Satzungsgegenstand

- (1) Mit Bescheid vom 04.05.2023 hat der Oberbürgermeister der Stadt Flensburg als untere Naturschutzbehörde, der Stadt Flensburg gemäß § 34 des Landesnaturenschutzgesetzes in Verbindung mit der Landesverordnung zur Sondernutzung am Meeresstrand und über Schutzstreifen an Gewässern zweiter Ordnung für die Strandabschnitte „Ostseebad“ und „Solitüde“ Sondernutzungen am Meeresstrand zum Zwecke des Badebetriebs und für andere Zwecke eingeräumt.
- (2) Zur Verwirklichung dieser eingeräumten Sondernutzungen wird der Gemeingebrauch in der, den Sondernutzungen unterliegenden Strandabschnitten entsprechend den Regelungen dieser Satzung eingeschränkt.
- (3) Der Sondernutzung und dem Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen die Strandflächen der Strandabschnitte „Ostseebad“ und „Solitüde“, sowie sie in den, der Satzung anliegenden Abgrenzungskarten Sondernutzung Ostseebad (SN01) und Sondernutzung Solitüde (SN02) dargestellt sind. Die der Satzung anliegenden Abgrenzungskarten sind Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit in den einzelnen Regelungen dieser Satzung nicht anderweitig bestimmt, gelten die Vorschriften dieser Satzung ganzjährig.

§ 2

Verhalten am Strand

- (1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch der Strände zum Zwecke der naturverträglichen Erholung.
- (2) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.

§ 3

Landschaftsschutz

- (1) Der Strand Ostseebad liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Flensburg, geschützter Landschaftsteil Kluesrieser Gehölz mit Fördeufer Wassersleben-Ostseebad.
- (2) Der Strand Solitüde liegt im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Flensburg, geschützter Landschaftsteil Fördeufer Mürwik-Solitüde.
- (3) Die Bestimmungen der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet in der Stadt Flensburg vom 14.03.2001 in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Einschränkungen des Gemeingebrauchs

In den ausgewiesenen Sondernutzungsbereichen (§ 1 nebst Anlagen) sind verboten,

1. das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung und der Werbung sowie das Befestigen und Verteilen von Plakaten und Zetteln,
2. der mobile Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln,
3. das Mitbringen und Steigenlassen von motorisierten Flugkörpern (ganzjährig),
4. die Nutzung von Lenkdrachen und unmotorisierten Flugkörpern wie Flugmodelle u.ä. im Zeitraum vom 1. April bis 30. September,
5. der Betrieb, die Nutzung, Anlandung, Aufstellung oder Lagerung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten mit Ausnahme der Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes bzw. der Rettungsorganisation,
6. das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche; Aschereste und Grillkohle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen,
7. das Mitnehmen von Hunden in der Zeit vom 1. April bis 30. September eines jeden Jahres außerhalb der als Hundestrand besonders gekennzeichneten Flächen; ausgenommen sind Diensthunde von Behörden, Hunde des Such-

und Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes, Blindenführhund sowie Behindertenbegleithunde im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes und ihrer Ausbildung,

Hundekot ist in geeigneter Weise in den vorhandenen Abfallbehältnissen zu entsorgen,

Eine Gefährdung oder Belästigung von Personen durch mitgeführte Hunde ist auszuschließen,

8. das Aufstellen und die Benutzung von Strandkörben, Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile),
9. die Verunreinigung durch Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Abfällen aller Art oder Versickern von Schmutzwasser. Abfälle sind in geeigneter Weise in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen,
10. das Befahren und das Abstellen von Kraftfahrzeugen, ausgenommen Rettungsfahrzeuge sowie Fahrzeuge zur Reinigung und Bauunterhaltung,
11. der Bau von Strandburgen und das Graben von Löchern in einer Entfernung von weniger als 3,00 m zu den Sanddünen und Vegetationsbeständen,
12. die Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen,
13. das Reiten in der Zeit vom 1. April bis 30. September,
14. musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radio- und Fernsehempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden,
15. das Abbrennen von Feuerwerken,
16. das Aufstellen von Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
17. die ungerechtfertigte Benutzung oder Beschädigung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen der Wasserrettung,
18. das Füttern von Enten, Möwen und anderen Wildtieren,
19. das Rauchen außerhalb der hierfür ausgewiesenen Bereiche.

§ 5

Aufsicht

- (1) Den Anordnungen der von der Stadt Flensburg zur Aufrechterhaltung der Ordnung angestellten oder beauftragten Personen im Bereich der ausgewiesenen Strandflächen ist Folge zu leisten.
- (2) Strandbesucher, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch die von der Stadt Flensburg zur Aufrechterhaltung der Ordnung angestellten oder beauftragten Personen des Strandes verwiesen werden.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Flensburg kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen des § 4 dieser Satzung zulassen, sofern die Belange des Landschaftsschutzes und der öffentlichen Sicherheit gewahrt bleiben. Die Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Nutzungen des Strandes, die dem Einvernehmen oder der Genehmigung anderer Behörden nach Bundes- oder Landesrecht bedürfen, werden von der Satzung nicht berührt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein handelt, wer ohne dass eine Ausnahme zugelassen wurde, vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Abs. 1 sich gewerblich betätigt und Werbung aller Art sowie Verteilung und Befestigung von Schriften betreibt,
 2. § 4 Abs. 2 mobilen Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln betreibt,
 3. § 4 Abs. 3 motorisierte Flugkörper mitbringt und steigen lässt,
 4. § 4 Abs. 4 Lenkdrachen und unmotorisierte Flugkörper zwischen dem 1. April und 30. September nutzt,
 5. § 4 Abs. 5 Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte nutzt oder aufstellt,
 6. § 4 Abs. 6 außerhalb der hierfür gekennzeichneten Bereiche grillt und offenes Feuer abbrennt und die Kohle nicht in den dafür vorgesehenen Behälter entsorgt,
 7. § 4 Abs. 8 Hunde außerhalb der gekennzeichneten Bereiche vom 1. April bis 30. September mitnimmt oder Dritte durch Hunde belästigt,
 8. § 4 Abs. 9 Strandkörbe, Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt,
 9. § 4 Abs. 10 Abfälle aller Art nicht in geeigneter Weise in die vorhandenen Abfallbehälter entsorgt,
 10. § 4 Abs. 11 mit Kraftfahrzeugen, die nicht der Rettung, der Reinigung oder der Bauunterhaltung dienen, zu fahren oder zu parken,
 11. § 4 Abs. 12 im Abstand von weniger als 3,00 m zu Sanddünen und Vegetationsbeständen Strandburgen baut oder Löcher gräbt,

12. § 4 Abs. 13 Sand, Muschelschalen und Steine in größeren Mengen mitnimmt,
13. § 4 Abs. 14 in der Zeit vom 1. April bis 30. September reitet,
14. § 4 Abs. 15 durch musikalische Darbietungen oder durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radio - und Fernsehempfang oder sonstige Geräuschentwicklungen andere Strandbesucher stört,
15. § 4 Abs. 16 Feuerwerk abbrennt,
16. § 4 Abs. 17 Münzfernrohre, Automaten und sonstige Verkaufseinrichtungen aufstellt,
17. § 4 Abs. 18 Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt,
18. § 4 Abs. 19 Enten, Möwen und andere Wildtiere füttert,
19. § 4 Abs. 20 außerhalb der dafür ausgewiesenen Bereiche raucht,
20. § 5 Abs. 1 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 26.02.2024



Dr. Fabian Geyer

Oberbürgermeister